

## **Schachverein Merseburg e. V. - Vereinssatzung**

### § 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schachverein Merseburg e. V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. VR 46499 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Merseburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachspiels einschließlich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Teilnahme am Wettkampfbetrieb.
- (2) Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder Ablehnung des Antrages.

- (4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr aufgenommen werden, zahlen im Jahr der Aufnahme einen anteiligen Jahresbeitrag in Höhe eines Zwölftels des Jahresbeitrages für jeden Monat der Mitgliedschaft.
- (3) In Ausnahmefällen kann für eine bestimmte Zeit der Beitrag teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise zum 28.02., 28.05., 28.08. und 28.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (5) Die Beiträge werden per Lastschrift erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat für eine Bankverbindung zu erteilen.

(6) Ein Abweichen von § 6 Abs. 5 der Satzung ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- c) dem Verantwortlichen für Kinder- und Jugendsport,
- d) dem Hauptkassierer (Kassenwart) und Schriftführer und
- e) einem Vertreter aus dem Kinder- und Jugendsport.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Verantwortliche für Kinder- und Jugendsport. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Intern wird vereinbart, dass die Nachgenannten nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

### § 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
5. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung.

### § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu

unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.

(5) Beschlüsse können auch in Umlauf telefonisch, schriftlich (auch per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

#### § 11 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstandes.

#### § 12 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied mit vollendetem 14. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann eine Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Eine Zusendung des Einladungsschreibens an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse ist ausreichend.

#### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

### § 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Wahlen erfolgen im Allgemeinen in offener Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Eine Wahl des Vorstandes als Blockwahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### § 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen; über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### § 17 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins, eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

### § 18 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schachbund, im Landesschachverband Sachsen-Anhalt, im Landessportbund Sachsen-Anhalt und im Kreissportbund Saalekreis.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schachbund, im Landesschachverband Sachsen-Anhalt, im Landessportbund Sachsen-Anhalt und im Kreissportbund Merseburg-Querfurt.

### § 19 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Merseburg mit der unwiderruflichen Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Bereich Jugendsport zu verwenden.
- (4) Erfolgt die Auflösung des Vereins nur durch eine Änderung der Rechtsform oder durch eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein, ohne dass damit eine Änderung der Zwecke des Vereins bewirkt wird, geht das Vereinsvermögen abweichend von § 19 Abs. 3 der Satzung auf den neuen Verein über.

### § 20 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein oder gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 17.12.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister ist sie im Außenverhältnis uneingeschränkt gültig.

Merseburg, den 17.12.2015